

# Weitere aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

kurz vor Jahresende hat es weitere Entwicklungen in den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung gegeben, die für das Jahr 2020 relevant sind. **Ergänzend zu unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2019** möchten wir **angepasst an die aktuelle Rechtslage** noch einige Beiträge aktualisieren und Ihnen darüber hinaus **noch Hinweise für das Jahr 2020** an die Hand geben, zum Beispiel zu den **letzten Änderungen im nun verabschiedeten Jahressteuergesetz 2019**, zu **Verschärfungen im Bereich der Geldwäscheprävention** und zur **Neufassung der Grundsätze** zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**).

Bei Ergänzungen beziehen wir uns auf die Beitragsnummer, die Sie in Ihrer Mandanten-Information finden.

## Zu 11 – Übergangsregelung für Kassen

Eigentlich müssten elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, wenn keine Verlängerung greift. Allerdings sind derzeit **noch keine TSE-konformen Kassen auf dem Markt**. Hier hat das Bundesfinanzministerium nun mit Schreiben vom 06.11.2019 offiziell eine **Nichtbeanstandungsregelung** erlassen, wonach betroffene Unternehmen noch **bis zum 30.09.2020** Zeit zur Umrüstung oder Neuanschaffung ihrer Kassen haben. Verpflichtend ab dem 01.01.2020 ist hingegen die Belegausgabepflicht bei elektronischen Kassen.

## Zu 12 – Verschärfte Geldwäschevorschriften

Die **Verschärfungen im Bereich der Geldwäscheprävention** durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden am 04.11.2019 vom Bundestag beschlossen, der Bundesrat hat am 29.11.2019 seine Zustimmung erteilt. Die Regelungen treten schwerpunktmäßig zum 01.01.2020 in Kraft.

## Zu 16 – Das Bürokratienteilsetzungsgesetz III

Nachdem der Bundestag das Gesetz bereits am 24.09.2019 verabschiedet hat, erteilte der Bundesrat am 08.11.2019 nun auch seine Zustimmung. Gegenüber dem Entwurf hat sich Folgendes geändert:

- Die **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** wird zum 01.01.2020 in Kraft treten, nicht wie vermutet erst 2021 bzw. direkt nach dem Tag der Verkündung.

- Auch die **Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen** sollen nun ab dem 01.01.2020 gelten und nicht schon ab Verkündung des Gesetzes.
- **Ab dem 01.01.2020**, nicht ab Verkündung des Gesetzes, gelten die **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung** sowie **neue Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung**.

## Zu 32 – Die Grundsteuerreform

Am 18.10.2019 hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, am 08.11.2019 hat nun auch der Bundesrat dem Reformpaket ohne nennenswerte Änderungen zugestimmt. Die künftigen Bewertungen sollen sich **stärker an den Verkehrswerten orientieren**. Dies soll durch standardisierte Ermittlungen und automatisierte Verfahren erreicht werden. Der erste Hauptfeststellungszeitpunkt für die Feststellung der Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln ist der 01.01.2022. Die ersten Bescheide nach den neuen Regelungen wird es ab 2025 geben. Für die Bundesländer ist unter anderem eine **Öffnungsklausel** vorgesehen, damit sie **eigene Grundsteuermodelle** einführen können.

## Zu 39 – Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die **teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags** wurde am **14.11.2019 vom Bundestag** beschlossen, eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich. Gegenüber dem Gesetzesentwurf gibt es keine Änderungen. Die umfangreichen Erleichterungen im Bereich der natürlichen Personen insbesondere mit niedrigem und mittlerem Einkommen **greifen ab 2021**. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € (Verdoppelung bei Zusammenveranlagung) fällt zukünftig kein Solidaritätszuschlag mehr an. Für der Körperschaftsteuer unterliegende Gesellschaften ändert sich jedoch nichts; diese sind nach wie vor mit der Abgabe belastet.

## Jahressteuergesetz 2019 beschlossen

Der Bundestag hatte am 07.11.2019 dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (**Jahressteuergesetz 2019**) zugestimmt. Am 29.11.2019 hat nun auch der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. In die finale Fassung wurden noch einige Änderungen gegenüber den Entwürfen aufgenommen:

- **Verschärfung bei Sachbezügen**: Diese Regelung war zunächst im Entwurf enthalten, später jedoch entfallen und wurde nun wieder aufgenommen. Zweckgebundene Geldleistungen, wie zum Beispiel Kostenerstattungen und Vorteile, die auf einen Geld-

betrag lauten, können keine (ggf. steuerfreien) Sachbezüge mehr sein. Die Regelung gilt allerdings nicht für Gutscheine und Geldkarten (z.B. Essengutscheine, Tankkarten). Voraussetzung ist jedoch, dass diese ausschließlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Regelung ist ab dem 01.01.2020 anzuwenden.

- **Verpflichtende Abgabe von Steuererklärungen:** Arbeitnehmer, die **Kapitaleinkünfte ohne Quellensteuerabzug** erhalten haben, müssen künftig eine Steuererklärung abgeben. Die Regelung gilt ab dem 01.01.2020.
- **zu 1: Weitere Förderung der E-Mobilität:** Für die private Nutzung betrieblicher E-Fahrzeuge, deren Bruttolistenpreis unter 40.000 € liegt und die zwischen dem **01.01.2019** und dem **31.12.2030** angeschafft werden, vermindert sich die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils auf **ein Viertel**. Dies gilt sowohl für die 1%-Regelung als auch für die Fahrtenbuchmethode. Die Vergünstigung gilt neben Arbeitnehmern auch für Unternehmer.
- **zu 3: Neben E-Lieferfahrzeugen** wird die neue Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung **auch für E-Nutzfahrzeuge** und **elektrisch betriebene Lastenfahräder** zugelassen.
- **zu 19: Lohnsteuerpauschalierung bei Fahrzeugübergang:** Neu ist auch die Möglichkeit einer **Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei der Übergang von Fahrrädern bzw. E-Bikes**, die nicht als Kfz gelten, vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Die Regelung ist ab dem 01.01.2020 anzuwenden.
- **zu 40:** Die **Förderung alternativer Wohnformen** wurde ersatzlos **gestrichen**.

#### Zu 42 – Klimapaket der Bundesregierung

Der Bundesrat hat sich am 29.11.2019 mit dem Klimaschutzgesetz befasst und blockiert wie erwartet einige der geplanten steuerrechtlichen Änderungen. Unter anderem der **Steuerbonus für die energetische Gebäudesanierung** muss zur weiteren Klärung in den **Vermittlungsausschuss**. Für den CO<sub>2</sub>-Preis ist der Weg frei.

#### Zu 43 – Abgabe von Steuererklärungen

Durch eine Neuregelung wird ermöglicht, dass ein **Ver-spätungszuschlag bei Überschreitung der Fristen** zur Abgabe der Steuererklärung **vollautomationsgestützt festgesetzt** werden kann. Das **Finanzamt** hat hier also **keinen Beurteilungsspielraum** mehr. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige ist der spätmögliche Abgabetermin immer Ende Februar des Jahres, das auf das erste Jahr nach der jeweiligen Veranlagung folgt, bei der Einkommensteuer 2019 also dann Ende

Februar 2021. Die Regelung gilt ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt.

#### BMF-Schreiben zur Neufassung der GoBD

Die Finanzverwaltung hatte ihr Schreiben zur **Neufassung der GoBD** zunächst wieder zurückgezogen, doch am 28.11.2019 final veröffentlicht. Im Rahmen der GoBD, die bereits seit dem 01.01.2015 anzuwenden sind, werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Die punktuellen Änderungen sollen **ab 01.01.2020** gelten:

- **Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung** sind **enger gefasst** worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die **Erfassung von Belegen durch Fotografie** (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind oder dort empfangen wurden. Entsprechende Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein **unternehmenseigenes Format** konvertiert, sind eigentlich **beide Versionen zu archivieren**. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

#### Gehaltsumwandlung und Lohnsteuerpauschalierung

Viele lohnsteuerfreie oder pauschalierungsfähige Leistungen an Arbeitnehmer setzen voraus, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden (z.B. Fahrtkostenzuschüsse, Überlassung von EDV und E-Fahrzeug-Ladevorrichtungen). Bisher war dies nur durch einen Zusatz zum Gehalt möglich. Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung können diese **Vorteile auch dann gewährt** werden, wenn das **Bargehalt** durch eine entsprechende Vereinbarung **herabgesetzt** und **durch eine begünstigte Leistung ersetzt** wird. Demnach ist eine Gehaltserhöhung für die Gewährung dieser lohnsteuerfreien oder pauschalierungsfähigen Leistungen nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen